

Bundesverband der Zigarrenindustrie (BdZ)

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für die Tabakproduktrichtlinie Dok. (2012) 788 final

Zigarren, die hauptsächlich durch mittelständische Familienunternehmen in einem lohnintensiven Herstellungsprozess gefertigt werden und im gesamten Tabakmarkt in der EU nur einen Anteil von unter einem Prozent ausmachen, werden in erster Linie von Männern gehobenen Alters und nur gelegentlich geraucht. Dieser Umstand wird durch den letzten Eurobarometer bestätigt, und auch in dem o.a. Vorschlag wird in der Begründung festgestellt, dass „die Begrenzung des Regelungsbereichs auf Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ... gerechtfertigt ist, da andere Tabakprodukte (z.B. Zigarren und Pfeifentabak) vor allem von älteren Rauchern verwendet werden“.

Obwohl Zigarren in erster Linie laut EU-Kommission nicht im Fokus dieser Richtlinie stehen sollten, enthält diese trotzdem einige Maßnahmen, die für die Zigarrenindustrie nicht umzusetzen sind, gravierende wirtschaftliche Auswirkungen hätten oder fehlerhaft sind:

Definition Zigarre (Art 2 Abs 6 und 8)

Es wird nach Zigarren und Zigarillos unterschieden mit einer Bezugsgröße von “bis Durchmesser 8mm” für Zigarillos, obwohl es sich bei Zigarillos nur um ein Format von Zigarren handelt. Zigarren und Zigarillos müssen gemeinsam in einer Definition unter Bezug auf die steuerrechtliche Definition aus der Richtlinie 2011/64/EU beschrieben werden, so wie schon bei Zigarren unter Abs. 6.

Definition Inhaltsstoffen (Art 2 Abs 18)

Tabak unter den Inhaltsstoff aufzuführen, halten wir für falsch, da Tabak das eigentliche Produkt ist. Schon in der damaligen Richtlinie wurde nur Bezug auf die wirklichen Zusatzstoffe genommen und nicht auf Tabak als solches.

Werte und Emissionen (Art 4 und 5)

Bis jetzt war die Angabe von Werten nur für Zigaretten verpflichtend. Für Zigarren gibt es keine Methoden zur Bestimmung der Werte, da es sich um ein sehr variables Naturprodukt handelt und somit valide Werte schon aus technischen Gründen nicht bestimmt werden können.

Eine Ausdehnung der Angaben auf die Emissionen lehnen wir aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ab. Der Verbraucherschutz wird in keiner Weise erhöht, auf der anderen Seite aber werden extreme Kosten verursacht, die die mittelständische Zigarrenindustrie mit ihrer Vielzahl an Produkten unverhältnismäßig belasten würde. Bei Zigarren handelt es sich um ein Naturprodukt, so dass wegen der Variationen im Tabak die Werte ständig neu bestimmt werden müssten. In letzter Konsequenz führt dies zu einer Vernichtung der mittelständischen Zigarrenindustrie und des Kulturgutes Zigarre in seiner ganzen Produktvielfalt, da diese Analysen wirtschaftlich nicht zu leisten sind.

Warnhinweise (Art 10)

Obwohl in den Begründungen zur RL auf Seite 7 unter 3.2 festgehalten wird, dass Zigarren nach den Vorgaben der bisherigen Richtlinie 2001/37 EC behandelt werden sollen, fehlen hier Regelungen aus der genannten Richtlinie, die vorsahen, dass Warnhinweise auch mit Aufklebern angebracht werden können und auf eine Maximalgröße von 22,5cm² zu begrenzen sind. Diese beiden Regelungen haben für die mittelständische Zigarrenindustrie eine große wirtschaftliche Bedeutung, da die Zigarren in einer Vielzahl von verschiedenen Verpackungen, Auflagen und Größen verkauft werden. Der Verbraucher- bzw. Gesundheitsschutz wird durch diese Möglichkeiten nicht tangiert.

Delegierte Rechtsakte (Art. 6 Abs 10 und Art.10 Abs 5)

Zigarren werden auf der einen Seite von Aromenverboten und Bildwarnhinweisen ausgenommen, auf der anderen Seite sichert sich die EU-Kommission durch delegierte Rechtsakte das Recht zu, diese Ausnahmen zurück zu nehmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine einfache, technische Anpassung, sondern um eine fundamentale materielle Änderung, die der Zigarrenindustrie jede Planungssicherheit nimmt.

Produktbeschreibung (Art 12)

Dieser Artikel ist geprägt durch undefinierte Rechtsbegriffe, die je nach Auslegung wieder gravierende Auswirkungen haben können, ohne dass es einen wissenschaftlichen Hintergrund für diese Regelung gibt. Hier sollten besonders Abs1 c) und Abs 2 gestrichen werden. In diesem Fall handelt es sich um einen starken Eingriff in das Markenrecht und es wird dem Verbraucher das Recht genommen, sich über den Geschmack der Tabakprodukte zu informieren. Abs 2 kann zur Konsequenz haben, dass in Zukunft sowohl der Markenname als auch Firmenlogo bzw. Bildzeichen untersagt werden können.

Rückverfolgbarkeit (Art. 14)

Dieser Artikel ist vollständig zu streichen, da er steuerrechtlicher Natur ist und nicht Gegenstand in einer Tabakproduktrichtlinie sein sollte. Außerdem wurde im Rahmen von FCTC ein Tabakschmuggelprotokoll verabschiedet, welches andere Vorgaben macht und zeitlich auch divergierende Umsetzungsfristen für andere Tabakprodukte setzt. Dieses hier angedachte Verfahren wird bei kleinen und mittelständischen Unternehmen gravierende Kosten und einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen und dies obwohl bei Zigarren kein Schmuggel festzustellen ist.

Außerdem hat bei diesen Maßnahmen zu keiner Zeit im Rahmen des Folgeabschätzungsverfahrens eine Bewertung der Auswirkung auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) stattgefunden.

Übergangsbestimmungen (Art.26)

In der bisherigen Tabakproduktrichtlinie wird nach Tabakprodukten unterschieden, so dass „andere Tabakprodukte“ eine Übergangsfrist von zwei Jahren hatten. Dies muss auch in der neuen Richtlinie wieder so festgelegt werden, da besonders Zigarren sehr „langsam drehende“ Artikel sind und die mittelständischen Hersteller auf Grund der Vielzahl an Verpackungen vor einem großen Aufwand stehen.